

Antrag auf Änderung der Landessatzung der Die PARTEI NRW:

§10 Abs. 4 Satzung Die PARTEI NRW

alt:

Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Nordrhein-Westfalen angehören.

neu:

Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Nordrhein-Westfalen angehören. Die Stimmberechtigung kann durch Finanzordnung i.V.m §10 Abs. 2 PartG eingeschränkt werden.

Begründung: Die Mitgliedsbeiträge sollten verpflichtend werden und die Stimmberechtigung von deren Zahlung abhängig gemacht werden, damit die Landesparteitage auch finanzierbar als Mitgliederparteitage geführt werden können